

Stand der Verhandlungen zur EU-Kommunalabwasser-Richtlinie

Wir nehmen Bezug auf einen vorherigen Beitrag. Das Europäische Parlament hat sich in seiner Sitzung vom 05.10.2023 zur EU-Kommunalabwasser-Richtlinie positioniert, der Rat der Europäischen Union am 16.10.2023. Damit sind wichtige Meilensteine für die sich nunmehr anschließenden Verhandlungen im Trilogverfahren (Verhandlungen zwischen Ministerrat, Europäischem Parlament und EU-Kommission) gesetzt. Geplant ist ein Inkrafttreten der Richtlinie vor der Europawahl 2024, sodass eine Trilogereinigung für Anfang 2024 anvisiert ist.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass beide Institutionen sich grundsätzlich zum Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung für die vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen bekannt haben. Auch bei den Vorgaben zur Energieneutralität konnten die Weichen für eine praxistauglichere Ausgestaltung gestellt werden.

Die EU-Kommission hatte bereits im Oktober 2022 einen Entwurf zur Novellierung der seit 1991 geltenden EU-Kommunalabwasserrichtlinie vorgelegt. Mit der Novellierung will die Kommission die Mindestanforderungen für die Abwasserbehandlung in den Mitgliedstaaten an die aktuellen Rahmenbedingungen anpassen und vor allem die Ziele des Green-Deal in das Wasserrecht integrieren. Kernpunkte sind die erweiterte Herstellerverantwortung in den Bereichen Humanarzneimittel und Kosmetika, der Ausbau der 4. Reinigungsstufe zur Entfernung von Spurenstoffen sowie die Energieneutralität von Kläranlagen. Bei der ersten Lesung hat das EU-Parlament den Änderungsvorschlägen des Umweltausschusses zur erweiterten Herstellerverantwortung zugestimmt.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Der Ausbau der 4. Reinigungsstufe stellt neben der umweltpolitischen Notwendigkeit vor allem auch eine finanzpolitische Herausforderung für die kommunale Seite dar. Mit der erweiterten Herstellerverantwortung will die Europäische Union Hersteller und Inverkehrbringer von Humanarzneimitteln und Kosmetika in die Pflicht nehmen, die Kosten für den Abbau dieser Stoffe auf den Kläranlagen zu übernehmen. Der Kommissionsentwurf sah hierzu die volle Deckung des Aufwands für Investition, Betrieb und Überwachung einer 4. Reinigungsstufe vor. Das EU-Parlament hatte diesen Anteil auf 80 Prozent reduziert, die restlichen 20 Prozent sollen über die Mitgliedsstaaten finanziert werden. Der Rat der Europäischen Union folgt dagegen dem Kommissionsvorschlag und spricht sich für eine volle Deckung des Aufwands durch die Hersteller aus. Nach Aussage von Bundesumweltministerin Lemke wird die genaue Ausgestaltung in den weiteren Trilogverhandlungen festgelegt.

Anforderungen an die Reinigung von kommunalem Abwasser

Hinsichtlich der Anforderungen an die Reinigung der Abwässer (3. und 4. Reinigungsstufe, Stickstoff- und Phosphorelimination etc.) zeichnen sich deutliche Verbesserungen gegenüber dem Kommissionsentwurf ab. Das Europäische Parlament hatte sich für eine Fristverschiebung um drei Jahre, der Rat um fünf Jahre ausgesprochen. Außerdem sollen die Schwellen für den Ausbau der kommunalen Kläranlagen angehoben werden, wenn auch in unterschiedlichen Niveaus. Der Rat orientiert auf die obligatorische Einführung der sog. 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen ab 200.000 Einwohnern. Die Installation der weiteren Reinigungsstufe soll europaweit gestaffelt bis Ende 2035 in 20 Prozent bis Ende 2040 in 60 Prozent und bis

Ende 2045 in allen Anlagen der Größenordnung eingeführt werden. Das Parlament sieht einen gestaffelten Ansatz vor, wonach die Mitgliedstaaten zunächst eine Liste für Anlagen über 100.000 EW und im nächsten Schritt über 35.000 EW erstellen, wo die Konzentration oder Anhäufung von Spurenstoffen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Das EU-Parlament sieht weiterhin im Hinblick auf die Anforderungen an Stickstoff und Phosphor sehr ambitionierte Vorgaben vor. Die Vorgaben etwa zum Phosphorabbau wurden weiter verschärft. Diese wären, wenn überhaupt, nur im Zusammenspiel mit einer verpflichtenden 24-Stunden-Mischprobe in Deutschland einzuhalten, was erfreulicher Weise zur Parlamentsposition geworden ist. Der Rat fordert, das Ambitionsniveau insgesamt abzusenken, so dass hier in den weiteren Trilogverhandlungen intensive Diskussionen zu erwarten sind. Die Probenahmehäufigkeit soll nach den Positionen beider Institutionen reduziert werden.

Energieneutralität

Einigkeit besteht darüber, dass der Sektor der kommunalen Abwasserbehandlung eine wichtige Rolle bei der erheblichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen spielt. Der Rat schlägt vor, dass kommunale Kläranlagen bis 2045 die Energie erzeugen müssen, die sie verbrauchen, wobei es hier Zwischenziele geben soll. Dem Umweltrat zu Folge soll diese Energie auch außerhalb des Standorts erzeugt und bis zu 30 v. H. von externen Quellen bezogen werden können. Die Parlamentsposition sieht diesbezüglich 60 v. H. Eigenerzeugung vor. Einbezogen werden sollen Anlagen mit mehr als 100.000 EW.

Management von Niederschlagswasser

Auch im Hinblick auf den Kommissionsvorschlag über eine pauschale Begrenzung der Mischwasserentlastung auf 1 v. H. der Trockenwetterfacht zeichnet sich eine Verbesserung ab. Das Parlament zielt mit einigen Anpassungen auf eine flexiblere Ausgestaltung. Darunter finden sich weichere Formulierungen im Hinblick auf die Begrenzung sowie die Einschränkung, dass die Zielsetzung nur umgesetzt werden muss, wenn sie wirtschaftlich und technisch umsetzbar ist. Der Rat votiert für eine Anhebung der Grenze auf 3 v. H. und ebenfalls weichere Regelungen. Außerdem sollen die Fristen um jeweils fünf Jahre nach hinten geschoben werden. Durch eine Unterscheidung der Vorgaben für Trenn- bzw. Mischsysteme sieht der Rat außerdem eine klarere Berücksichtigung von Mischsystemen vor.

Anmerkung:

Der Einzug der erweiterten Herstellerverantwortung in das Wasserrecht ist aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen und greift eine langjährige Forderung auf. Einträge von Spurenstoffen in das kommunale Abwasser müssen möglichst schon an der Quelle und damit zu Beginn der Handlungskette vermieden werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Hersteller bestimmter Stoffgruppen die vollen Kosten der Abwasserreinigung für eine 4. Reinigungsstufe tragen müssen. Dass sich das EU-Parlament nunmehr für die erweiterte Herstellerverantwortung ausgesprochen hat, ist ein Meilenstein in der europäischen Gewässerpolitik. Hierdurch werden das Verbraucherprinzip umgesetzt und aufseiten der Hersteller von Kosmetika und Arzneimitteln Anreize gesetzt, um verursachergerecht Verunreinigungen zu vermeiden.

Die Ergebnisse der sich anschließenden Trilogverhandlungen dürfen hierbei nicht hinter dem Beschluss des EU-Parlaments zurückbleiben. Der Ansatz, über die erweiterte Herstellerverantwortung die verantwortlichen Branchen zu erfassen, wird auf nationaler Ebene in der Nationalen Wasserstrategie aufgegriffen. Hierfür muss sich die Bundesregierung in den Beratungen ausdrücklich einsetzen.

Wichtig ist ferner, dass die EU-Kommission im Begriff steht, ein umfangreiches Monitoring-(Kontroll-)System zu installieren. Hier könnte es zu bürokratischen Überbelastungen der kommunalen Seite kommen. Auch hinsichtlich des Niederschlagswassermanagements bleibt das grundsätzliche Problem des nicht möglichen Nachweises der Zielerreichung bestehen. Außerdem bestünde bei Umsetzung in Deutschland die Gefahr, dass aus der Zielvorgabe doch wieder ein strengerer Grenzwert abgeleitet wird.

(Quellen: DStGB-Aktuell 4123-11 und 4223-14, DST-Rundschreiben, Umdruck-Nr. V 6451)

pa-ru